

ANFRAGE von Monika Keller (FDP, Greifensee) und René Isler (SVP, Winterthur)

Betreffend Beistandschaften bei älteren Paaren

Eine Beistandschaft ist ein starker Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen. Entsprechend gut definiert sind die gesetzlichen Hürden, eine solche zu verhängen. Grundsätzlich soll eine Beistandschaft aber das Selbstbestimmungsrecht einer Person nur so weit einschränken, als dies vom Schutzgedanken her wirklich erforderlich ist. Angeordnet wird sie seit 10 Jahren von der Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Häufig kommt es bei Erwachsenen im Alter durch neurologische Erkrankungen (Demenz, Schlaganfall) zur Notwendigkeit, dass für eine Person eine Beistandschaft eingerichtet werden muss. Verfügt die betroffene Person über eine entsprechende Willensäußerung, wie dies geschehen soll (Vorsorgeauftrag, Generalvollmacht), muss diese von der KESB berücksichtigt werden.

Geht es um die Frage einer möglichen Beistandschaft, kommt es vor, dass die KESB die Partnerin oder der Partner als nicht geeignet einschätzt bzw. proaktiv jemand anderen vorschlägt, sogar wenn eine entsprechende Willensäußerung vorliegt. Es stellt sich dabei die Frage, auf welcher Grundlage die KESB zu dieser Einschätzung kommt und ob diese allenfalls von einer unbewusste (Geschlechter-/Alters-)Diskriminierung beeinflusst wird. Dies ist insofern relevant, da zwar die Prüfung für die Zulassung einer Person als Beistandes klar geregelt ist, nicht aber, wer als Beistand vorgeschlagen wird. Und dort geschieht ja bereits ein sehr relevanter (Vor)Entscheid.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie schätzt die KESB die fachliche Eignung einer verwandten Person für eine Beistandschaft ein? Gibt es klare Kriterien, wer vorgeschlagen wird? Wie weit wird der Wunsch des (Ehe)partners / der (Ehe)partnerin berücksichtigt?
2. In welchen Fällen und auf welcher gesetzlichen Grundlage schlägt die KESB eine andere Person als Beistand vor, als die, die in einer Generalvollmacht oder einem Vorsorgeauftrag genannt ist?
3. Wie klärt die KESB ab, ob die Partnerin / der Partner allenfalls Interessen hat, die denen der erkrankten Person entgegenlaufen?
4. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 5 Jahren bei einem Ehepaar oder Konkubinatspaar aufgrund von neurologischen Erkrankungen (Demenz, Schlaganfall)
 - a) der Partner als Beistand der Partnerin ernannt? Absolut und prozentual
 - b) die Partnerin als Beistand des Partners ernannt? Absolut und prozentual
 - c) Falls es signifikante Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt, wie werden diese erklärt?
5. Werden die Mitarbeitenden der KESB hinsichtlich unbewusster Diskriminierung geschult?
6. Offenbar ist es üblich, dass Banken die im OR definierten Generalvollmachten bei Liegenschaftengeschäften nicht anerkennen und die KESB daher jeweils zusätzlich eine Bestätigung aussprechen müssen. Wie häufig kommt dies vor? Ist dies aus Sicht des Regierungsrates rechtlich zwingend erforderlich?

Monika Keller
René Isler